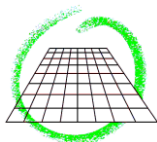




Stadt Weinsberg
Stadtteil Gellmersbach

Bebauungsplan „Salmannsacker III“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	5
4 Europäische Vogelarten	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anhang

Peter Baust, Bebauungsplan „Salmannsacker III“, Weinsberg, Ornithologische Untersuchung, Juli 2018.
Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt in Gellmersbach den Bebauungsplan „Salmannsacker III“ mit einem Geltungsbereich von rd. 2,95 ha auf.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Der Fachbeitrag Artenschutz bereitet die Prüfung vor, indem er ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird bzw. werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

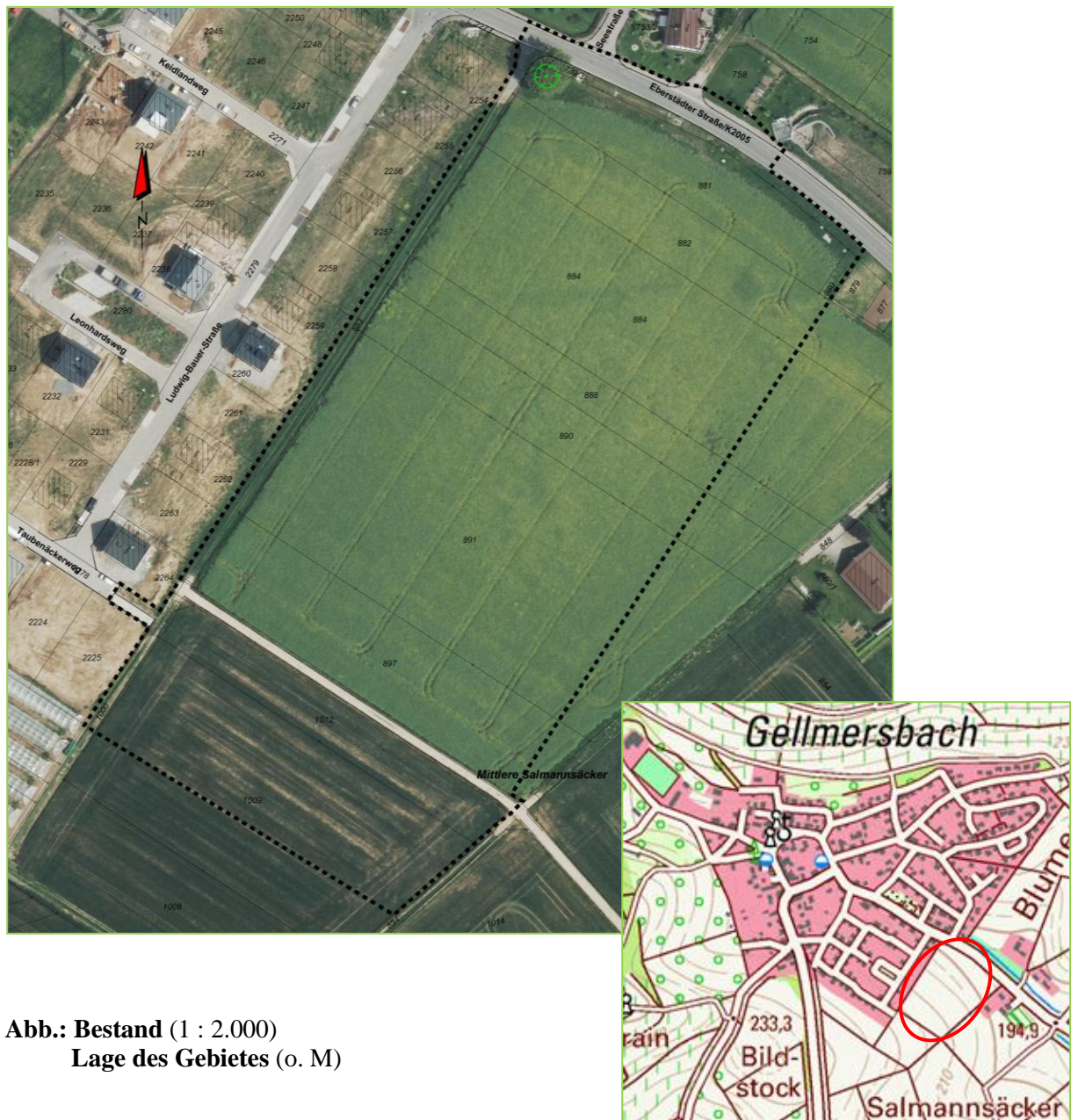


Abb.: Bestand (1 : 2.000)
Lage des Gebietes (o. M)

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus zwei, intensiv genutzten Ackerflächen am südöstlichen Siedlungsrand von Gellmersbach. Die kleinere Ackerfläche im Süden wird durch einen asphaltierten Feldweg von der größeren im Norden getrennt.

Im Westen trennt ein Grasweg das Plangebiet vom bestehenden Baugebiet „Salmannsacker“. Die Süd,- und Ostgrenze verläuft durch Ackerflächen und im Südosten entlang eines Grasweges.

Im Norden erstreckt sich das Plangebiet bis zur Eberstädter Straße / K 2005. Die Böschung mit Graben zwischen Acker und Kreisstraße ist mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. In der Nordwestecke steht auf dem Böschungstreifen ein Walnussbaum. Im Nordosten liegt eine schmale Parzelle eines Streifens mit Feldgärten im Gebiet.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,4. Es werden Teilflächen unterschieden, in denen nur Einzelhäuser (A), Einzel- und Doppelhäuser (B) und zusätzlich auch noch Reihenhäuser (C) und (D) gebaut werden dürfen. Als Trauf- bzw. Firsthöhen gelten durchweg 4,5 bzw. 9,0 oder 9,5 m, nur in (C) sind 6,5 bzw. 12,5 m zulässig.

In den Bauflächen sind zu den Gebietsrändern hin und wo andere Bauflächen hinten angrenzen Flächen für das Anpflanzen festgesetzt, die mit *heimischen, standortgerechten, hochwachsenden Obst- und/oder Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen* sind. Außerdem ist in jedem Baugrundstück *ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen*.

Der Feldweg zwischen altem und neuem Baugebiet wird zu privater Grünfläche.

Die Haupteerschließung erfolgt von der Eberstädter Straße her. Sie geht im Südwesten in die Nebenerschließung zum Taubenackerweg im angrenzenden Wohngebiet über. Ein U von Anwohnerstraßen bildet die interne Erschließung. In kleinen Verkehrsgrünflächen sollen ebenfalls standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gepflanzt werden.

Die Fläche zwischen Kreisstraße und Bauflächen wird zu Verkehrsgrün. Der Nussbaum im Norden wird erhalten, im Nordosten ist eine kleine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

In Summe bedeutet dies alles, dass der gesamte Geltungsbereich abgesehen von kleinen Teilen der Verkehrsgrünflächen im Norden umgestaltet. Es werde mehr als 45% der Fläche überbaut und versiegelt, Ackerflächen werden zu Gärten mit randlichen Gehölzstreifen und in der Regel einem Baum.

Der Siedlungsrand verschiebt sich um ca. 120 m nach Südosten.

4 Europäische Vogelarten

Die Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden im Zeitraum März bis Juni 2018 erfasst¹.

Bei den vier Begehungen wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen 19 Arten als Brutvögel und 8 Arten als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde als Brutvögel nur die Blaumeise im Walnussbaum nachgewiesen.

Alle anderen Arten hatten ihre Brutreviere in den nordwestlich angrenzenden, überwiegend schon bebauten Grundstücken, in Ackerflächen südlich, im Gelände der Gärtnerei im Südosten und in Ruderalflächen jenseits der Eberstädter Straße.

Die Tabelle unten zeigt die festgestellten Brutvögel, ihr Brutverhalten und auch in welchen Flächen sie nachgewiesen wurden.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach; vgl. Tabelle und Abbildung im Anhang

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

		Plangebiet	Baugebiet	Feldflur	Gärtnerei	jenseits K 2005
Freibrüter	Amsel		X		X	
	Buchfink, <u>Goldammer</u> , Mönchsgrasmücke, Grünfink				X	
	Elster					X
	Girlitz, Türkentaube, Ringeltaube		X			
	<u>Hänfling</u>		X			
Höhlenbrüter	Blaumeise	X				
	<u>Haussperling</u> ,		X			X
	Kohlmeise		X		X	
	Star		X			
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze		X			
Nischenbrüter	Hausrotschwanz		X		X	
	<u>Haussperling</u> ,		X			X
Bodenbrüter	Feldlerche , <u>Schafstelze</u>			X		
	<u>Goldammer</u>				X	
	Rotkehlchen					X

Die Freibrüter nutzen die Hausgärten und die Gärtnerei mit ihrem Baum,- und Strauchbestand. Hier finden auch die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter Brutmöglichkeiten.

Die Bodenbrüter Goldammer und Rotkehlchen nutzen bodennahe Gebüsch- oder Saumstrukturen weniger intensiv bewirtschafteter Flächen.

Schafstelze und Feldlerche wurden in der südlichen Feldflur nachgewiesen. Eine Brut im Plangebiet war und ist wegen der flächendeckenden Nutzung als Erdbeerkultur, teils mit Folientunneln nicht möglich.

Die Rote Liste¹ bewertet 14 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Goldammer, Haussperling und Schafstelze stehen auf der Vorwarnliste. Die Goldammer ist noch häufig, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend jedoch stark ab. Der Haussperling ist sehr häufig und auch seine Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend stark ab. Die Brutbestände der mäßig häufigen Schafstelze sind im kurzfristigen Trend stabil oder leicht schwankend.

Die **Feldlerche** wird als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Sie ist noch häufig aber im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände sehr stark ab.

Der Hänfling ist stark gefährdet (Kategorie 2). Er ist nur noch mäßig häufig und seine Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste Dohle, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Sing-, Wacholderdrossel und Turmfalke können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und in der Umgebung zur Nahrungssuche geeignete Flächen in hinreichendem Umfang vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereich liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Geltungsbereich oder in den angrenzenden Flächen brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen 19 Arten als Brutvögel bewertet wurden. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde als Brutvogel nur die Blaumeise im Walnussbaum nachgewiesen. Alle anderen Arten hatten ihre Brutreviere in den nordwestlich angrenzenden, überwiegend schon bebauten Grundstücken, in Ackerflächen südlich, im Gelände der Gärtnerei im Südosten und in Ruderalflächen jenseits der Eberstädter Straße. Die Freibrüter nutzen die Hausgärten und die Gärtnerei mit ihrem Baum,- und Strauchbestand. Hier finden auch die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter Brutmöglichkeiten. Die Bodenbrüter Goldammer und Rotkehlchen nutzen bodennahe Gebüsch- oder Saumstrukturen weniger intensiv bewirtschafteter Flächen. Schafstelze und Feldlerche wurden in der südlichen Feldflur nachgewiesen. Eine Brut im Plangebiet war und ist wegen der flächendeckenden Nutzung als Erdbeerkultur, teils mit Folientunneln nicht möglich.
<u>Prognose</u> Als einzige Vogelart brütet die Blaumeise im Geltungsbereich. Da der Walnussbaum erhalten wird, ist nicht zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass nach Aufgabe der bisherigen Nutzung bis zur Erschließung und Bebauung die Fläche verbracht und dann Bodenbrüter wie die Goldammer die Gelegenheit nutzen und Nester anlegen. Die Vögel, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, sind nicht betroffen.
<u>Vermeidung</u> Um zu verhindern, dass Bodenbrüter, wie die Goldammer in der verbrachenden Fläche Nester anlegen, werden im Winter vor Baubeginn Erdbeeren, Folien und Folientunnel abgeräumt. Bis zum Baubeginn wird aufkommende Unkrautvegetation in den Baufeldern durch regelmäßiges Mähen oder Mulchen kurz gehalten. So wird verhindert, dass sich in den Baufeldern Strukturen entwickeln, in denen Bodenbrüter Nester anlegen könnten. Im Bebauungsplan wird auf die Maßnahme hingewiesen.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen 19 Arten als Brutvögel bewertet wurden.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde als Brutvogel nur die Blaumeise im Walnussbaum nachgewiesen.

Alle anderen Arten hatten ihre Brutreviere in den nordwestlich angrenzenden, überwiegend schon bebauten Grundstücken, in Ackerflächen südlich, im Gelände der Gärtnerei im Südosten und in Ruderalflächen jenseits der Eberstädter Straße.



Die meisten dieser Arten kommen durchgrünten Siedlungen bzw. am Siedlungsrand mit abgrenzendem mehr oder minder strukturreicherem Offenland in unterschiedlicher Häufigkeit vor.

Der Raum der lokalen Populationen wird deshalb mit der Siedlung Gellmersbach und der nach allen Seiten anschließenden Feldflur abgegrenzt.

Für die nicht gefährdeten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen, für der Vorwarnliste ist

der Erhaltungszustand ungünstig bis unzureichend.

Bei der gefährdeten Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig bis schlecht bewertet. Der Raum der lokalen Population sind die Offenlandflächen südlich von Gellmersbach.

Beim stark gefährdeten Hänfling ist bei der gegebenen Datenlage eine Bewertung zur lokalen Population und deren Erhaltungszustand nicht möglich.

Prognose

Im Geltungsbereich sind keine Bruten zu erwarten (s.o.). Störungen kann es also nicht geben. Auch die Blaumeise (oder ein anderer Höhlenbrüter) im Walnussbaum wird nicht erheblich gestört.

Vögel, die im nahen Umfeld des Geltungsbereiches brüten, können durch Lärm- und Bewegungsunruhe während der Bauarbeiten gestört werden. Da diese Störungen räumlich und zeitlich eng begrenzt eintreten, sind sie nicht erheblich.

Möglicherweise werden einige Brutpaare, die bisher am Siedlungsrand ihr Brutrevier hatten, dieses an den neuen Siedlungsrand verlegen. Auf den Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich das aber nicht negativ auswirken.

Die Feldlerche hält mit ihrem Nest schon heute Abstand. An die Stelle der Erdbeerfelder und Folientunnel treten Gebäude und Randbepflanzungen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen 19 Arten als Brutvögel bewertet wurden.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde als Brutvogel nur die Blaumeise im Walnussbaum nachgewiesen.

Alle anderen Arten hatten ihre Brutreviere in den nordwestlich angrenzenden, überwiegend schon bebauten Grundstücken, in Ackerflächen südlich, im Gelände der Gärtnerei im Südosten und in Ruderalflächen jenseits der Eberstädter Straße.

Die Freibrüter nutzen die Hausgärten und die Gärtnerei mit ihrem Baum,- und Strauchbestand. Hier finden auch die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter Brutmöglichkeiten.

Die Bodenbrüter Goldammer und Rotkehlchen nutzen bodennahe Gebüsch- oder Saumstrukturen weniger intensiv bewirtschafteter Flächen.

Schafstelze und Feldlerche wurden in der südlichen Feldflur nachgewiesen. Eine Brut im Plangebiet war und ist wegen der flächendeckenden Nutzung als Erdbeerkultur, teils mit Folientunneln nicht möglich.

Prognose

Durch die Bebauung des Gebietes gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren. Der Walnussbaum, der allein Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter und möglicherweise auch für Freibrüter bietet, wird erhalten.

Durch die Verschiebung des Siedlungsrandes, weiter in die offene Landschaft hinaus, gehen keine Brutreviere oder Brutmöglichkeiten, auch nicht der Feldlerche verloren.

Vermeidung

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurde geprüft, welche der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Bebauungsplans überhaupt vorkommen bzw. betroffen sein können.

Dieser Prüfschritt wird mit der Checkliste im Anhang dokumentiert.

Mit dieser überschlägigen Prüfung konnte, mit Ausnahme der *Zauneidechse*, ein Vorkommen und eine Betroffenheit aller anderen Arten ausgeschlossen werden.

Die überwiegend betroffenen Ackerflächen sind als Lebensraum für Zauneidechsen ungeeignet. Die Randbereiche zum Gebiet Salmannsäcker II, zur Kreisstraße und zu den Feldgärten im Nordosten für die dies nicht so entschieden gesagt werden konnte, wurden gezielt begangen.¹ Es gab weder Hinweise, noch Nachweise. Auf Grund der vorgefundenen Habitatstruktur ergab sich auch keine Erforderlichkeit für weitere Begehungen.

Nachdem das Landratsamt in seiner Stellungnahme eine Untersuchung der Zauneidechse angeregt hatte, wurde im August eine zweite Begehung² durchgeführt, bei der wieder die o.g. Randstrukturen begangen und überprüft wurden. Wieder gab es weder Hinweise noch Nachweise.

Es kann nach den zwei Begehungen sicher festgestellt werden, was schon auf Grund der Habitatstruktur vermutet wurde. Zauneidechsen kommen hier nicht vor und Verbotstatbestände können demnach nicht ausgelöst werden.

Mosbach, den 8. Oktober 2018



Anhang

Peter Baust, Bebauungsplan „Salmannsäcker III“, Weinsberg, Ornithologische Untersuchung, Juli 2018.
Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Begehung Marianne Rupp, IfU 11.4.2018, 12.30 – 13.00 Uhr, 15°C, trocken, sonnig

² Begehung Jan Wagner, IfU 18.8.2018, 8.45 – 9.15 Uhr, 18°C, sonnig, leicht bewölkt

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Gebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen			
																		Beobachtungstag/Uhrzeit/Wetterbedingungen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	21. Mrz.	6. Apr.	25. Mai.	11. Jun.
																		8:45 bis 9:15 Uhr, -4 Grad, sonnig	8:45 bis 9:30 Uhr, 5 bis 10 Grad, sonnig	7:30 bis 8:15 Uhr, 16 Grad, sonnig	8:00 bis 8:45 Uhr, 20 Grad, sonnig
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X							
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X								
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X								
5	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N				X					
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X						
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B		X							
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B	X								
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N			X						
12	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B		X							
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							
14	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X							
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N			X						
17	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N				X					
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X								
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X						
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X								
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
22	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	B	X								
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	N			X						
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X								
25	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N			X						
27	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X					
	Anzahl Arten			7		-	6	0	7	27	3	19 B, 8 N	12	6	1	5	3				

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark

↓↓↓ (> 50 %)

↓↓ %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
St	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>



Projekt nr.: 18125
 Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A3; 0,12 m²

Projekt: Bebauungsplan „Salmannsacker III“, Stadt Weinsberg - Gellmersbach

Fachbeitrag Artenschutz

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6821.
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6821: Winterfunde in 6821 NO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X	X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6821 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Fundangabe in 6821 Sommerfunde in 6821 NO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: Bebauungsplan „Salmannsacker III“, Stadt Weinsberg - Gellmersbach

Fachbeitrag Artenschutz

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵	
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.	
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X					
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X				
Kriechtiere⁸									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6821	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6821 NO	
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6821	
Lurche									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO	
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821	
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821	
Käfer⁹									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821	
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)	
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						
Schmetterlinge^{10 11}									
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X					
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X					
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6821)	
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6821)	
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X					
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X					
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X					

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan „Salmannsacker III“, Stadt Weinsberg - Gellmersbach

Fachbeitrag Artenschutz

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in (6821)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.